

Richtlinie der Stadt Dortmund über die Förderung von Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden

Das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 der Stadt Dortmund skizziert zahlreiche Maßnahmen und Projekte, mit denen die Klimaschutzziele in Dortmund erreicht werden können. Dazu zählt auch die Schaffung finanzieller Anreize für die unterschiedlichen Dortmunder Akteur*innen, um klimafreundliche Investitionen voranzutreiben.

Dieses Förderprogramm unterstützt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden, um das in Dortmund vorhandene, technisch nutzbare Solarpotenzial besser auszuschöpfen. Zudem sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, an der Energiewende zu partizipieren und als eine Stütze des gesellschaftlichen Zusammenlebens indirekt finanziell gestärkt werden.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Dortmund gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweiligen Haushaltssatzung, welche die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Vereinsgebäuden unterstützen soll. Vereinen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, durch die Vermeidung von strombedingten Treibhausgasemissionen, einen Beitrag zur Energiewende in Dortmund zu leisten und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2035 beizutragen. Weiterhin soll die finanzielle Situation der Vereine in Anbetracht steigender Energiekosten verbessert werden.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind nicht wirtschaftliche Vereine des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Vereinsgebäuden innerhalb des Stadtgebietes von Dortmund sind. Bedingung ist ein entsprechender Eintrag im Vereinsregister.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen auf/an Vereinsgebäuden ab einer gesamten Nettoleistung von 5 kW_p sowie die Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung.

Zuwendungsfähig sind:

- Planungsleistungen zur optimalen Belegung und Dimensionierung der Anlage,
- Komponenten einer Photovoltaikanlage (Module, Aufständering, Wechselrichter, Verkabelung, Schaltschränke, sonstige Elektrotechnik) samt Montage und Installation,

- Dienstleistungen der Bauüberwachung, Inbetriebnahme, Anmeldung, Einweisung und Anlagendokumentation.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umgesetzt werden.
- 4.2. Die Installation der Photovoltaikanlage inklusiver aller Nebenkompenten ist von einem qualifizierten Fachunternehmen durchzuführen.
- 4.3. Die Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrages zu werten.
- 4.4. Sofern das betreffende Gebäude durch den Verein gepachtet/gemietet wird, ist eine schriftliche Genehmigung des*der Gebäudeeigentümer*in für die Errichtung der Photovoltaikanlage notwendig.
- 4.5. Für Maßnahmen an Gebäuden, die als Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist eine Erlaubnis gem. § 9 Denkmalschutzgesetz NRW erforderlich.
- 4.6. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sowie die Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung sind einzuhalten.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.
- 5.2. Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Ziffer 3 beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten.
- 5.3. Der maximale Gesamtförderbetrag pro Verein beträgt 8.000,00 €.

6. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- 6.1. Ausgaben für statische Verbesserungen,
- 6.2. Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,

- 6.3. Finanzierungskosten, also Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- 6.4. Maßnahmen, mit denen bereits vor Bewilligung durch die Stadt Dortmund begonnen wurde,
- 6.5. Maßnahmen an Gebäuden, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- 6.6. Photovoltaikanlagen, die eine Nettoleistung von weniger als 5 kW_p aufweisen (Bagatellgrenze),
- 6.7. die Anschaffung und Installation von Speicherkomponenten (Batteriespeicher).

7. Ausschöpfen anderer Förderungsmittel, Obergrenze der Förderung

Die Zuwendungen nach diesem Förderprogramm können mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese dies zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Summe der Fördermittel darf insgesamt maximal 75 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

8. Verfahren

- 8.1. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Umweltamt der Stadt Dortmund einzureichen:

Stadt Dortmund
Umweltamt
60/5-1
Brückstraße 45
44122 Dortmund

Antragsfrist ist der 31.10.2023.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (z.B. Grundsteuerbescheid) oder ggf. Pacht-/Mietvertrag inkl. der schriftlichen Genehmigung des*der Gebäudeeigentümers*in zur Errichtung der Photovoltaikanlage
- sachdienliche Planungs- und Kostenbeschreibung der geplanten Photovoltaikanlage inklusive Skizzen/Photographien des Einsatzortes

- Angebote von zwei Fachfirmen über die auszuführenden Arbeiten. Sollte nur ein Angebot eingereicht werden können, ist dies zu begründen.
- ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

- 8.2. Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragseingänge inkl. der vollständigen Unterlagen bearbeitet.
- 8.3. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Dortmund entscheidet über die vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 8.4. Die Zuwendung wird in Form eines Zuwendungsbescheides gewährt, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Einreichung der Nachweise über die Durchführung der Maßnahme. Durch das Verwendungsnachweisverfahren (vgl. Ziffer 9.2.) kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls reduziert festgelegt werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Dortmund.
- 8.5. Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und privatrechtliche Zustimmungen für die Maßnahme.
Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umweltamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die Antragsteller*innen tragen die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.
- 8.6. Zur Prüfung der Ist-Situation und zur Prüfung der durchgeführten Arbeiten ist den Mitarbeitenden der Stadt Dortmund bzw. den von der Stadt beauftragten Gutachter*innen das Besichtigen der Anlage zu gestatten.
- 8.7. Die Antragstellenden haben der Zuschussgeberin zu gestatten, die Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten.

9. Nachweis und Prüfung der Verwendung, Zweckbindung

- 9.1. Der*die Zuwendungsempfänger*in hat die Maßnahme innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auszuführen. Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist von zwölf Monaten nicht eingehalten wird. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerung gewähren, die schriftlich zu beantragen ist.

9.2. Die antragstellende Person ist verpflichtet der Stadt Dortmund innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme und die entstandenen Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Protokoll, welches den ordnungsgemäßen Zustand sowie die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke nachweist (Inbetriebnahmeprotokoll),
- Kostennachweis über die durchgeführten Maßnahmen mit Angaben zur Leistung der Photovoltaikanlage (kW_p) und der Art der Module und der Modulfläche (m^2),
- Zahlungsbelege,
- Fotodokumentation über die abgeschlossene Maßnahme.

Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter*innen der Stadt Dortmund bzw. hierzu von ihr beauftragte Dritte, wird der daraus resultierende Zuschuss auf das im Förderantrag genannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

9.3. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Zahlungsbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

9.4. Geförderte Anlagen müssen mindestens zehn Jahre ab Anerkennung des Verwendungsnachweises funktionstüchtig in Betrieb gehalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Wechsels von Eigentümer*in, Pächter*in oder Mieter*in sind die Pflichten auf den*die neue*n Eigentümer*in/ Pächter*in/Mieter*in zu übertragen.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10.2. Dieser Erstattungsanspruch ist mit 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.